

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 165/69B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Zew W [REDACTED].

H [REDACTED]/I [REDACTED], B [REDACTED]-Hlvd. [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED] B [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

W [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

87

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Müstenberg, von der Mühlen, Zorn und Renkel

in der Sitzung vom 25. November 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 14. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Nachprüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) ergeben.

Der Entschädigungsantrag des Klägers, der Ansprüche für Freiheits- und Gesundheitsschaden angemeldet hatte, wurde 1962 durch Vergleich mit der Entschädigungsbehörde geregelt. Der Kläger erhielt 3.750 DM Haftentschädigung und vereinbarte mit der Behörde, daß mit dieser Entschädigung sämtliche Ansprüche gegen das Land auf Wiedergutmachung endgültig abgegolten seien. Im Juni 1966 machte er den Gesundheitsschadensanspruch durch Anfechtung des Vergleichs nach Art. III Nr. 3 BGG-SchlussG, § 31 Abs. 2



JLaw – Gesetze und Urteile
 Kostenlos
 Über 200 Gesetze
 Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



ist erneut geltend. Später berief er sich auch darauf, daß der Vergleich den Gesundheitsschaden nicht erfasst hat.

Der Berufungsrichter hat ein Anfechtungsrecht nach 119, 123 BGB, Art. III Nr. 3 und Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a EEG-Schluss verneint. Dabei geht er davon aus, daß der Vergleich auch den Gesundheitsschadensanspruch geregelt hat.

87

- 4 -

Ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 und IV Nr. 2
BGG-Schluss steht dem Kläger aus den im Berufungsurteil
dargelegten Gründen nicht zu. Insoweit hat die Beschwerde
die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht angegriffen.

Mal

Henkel

